

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. | Falckstr. 9 | 24103 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender

Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de
Iris Janßen,
Geschäftsführerin
Anette Langner,
Vorsitzende

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 15.05.2024

**Kosten des Personalausweises für Wohnungslose übernehmen Antrag der Fraktionen
von SPD, FDP und SSW – Drucksache 20/1173 (neu) – 2. Fassung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehmen die Wohlfahrtsverbände die Möglichkeit wahr, zu der benannten Drucksache
Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die Absicht, für wohnungslose Menschen die Kosten für die Beschaffung
eines Personalausweises zu übernehmen und begrüßen diesen Vorschlag.

Ein gültiger Personalausweis ist aus unserer Sicht eine Grundvoraussetzung, um
Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bewältigen zu können. Wohnungslosen Menschen fehlt ein
gültiger Personalausweis häufig, z. B. weil der ehemalige Ausweis abgelaufen ist, verloren
ging oder gestohlen wurde. Menschen, die ohne Unterkunft auf der Straße leben, sind davon
häufiger betroffen, weil ihnen sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten fehlen und ihnen so auch
häufiger ihre Habseligkeiten gestohlen werden. Die Wiederbeschaffung ist oft kompliziert,
häufig fehlen weitere Papiere zur Identifikation (wie Reisepass oder Geburtsurkunde). Die
Unsicherheit vor Behördengängen, die Unwissenheit über die erforderlichen Schritte oder die
Befürchtung, nicht ernst genommen zu werden, führen dazu, dass das Problem lange

hinausgezögert wird. Oft fühlen sich Behörden nicht zuständig und verweisen an andere Behörden in anderen Orten. Die Wiederbeschaffung eines Ausweises ist mit hohen Gebühren verbunden, die von den betroffenen Menschen oft nicht getragen werden können. Hinzu kommt, dass in Meldebehörden (wie Bürgerämtern) immer häufiger nur noch elektronisch bezahlt werden kann. Für arme (und) wohnungs- und obdachlose Menschen, die sich in einer prekären Lebenslage befinden, ist diese Situation ohne Hilfe von außen schwer zu überwinden.

Darüber hinaus ist es ohne gültigen Ausweis nicht möglich, sich beim Jobcenter zu melden und Bürgergeld zu beantragen. Besonders für von Armut betroffene Menschen ist die Situation schwierig, weil der fehlende Ausweis zu weiteren Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe führt. So sind beispielsweise Fahrausweise im ÖPNV oftmals ausschließlich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig (z. B. das Deutschland-Ticket oder andere ermäßigte Fahrkarten und Abonnements). Auch beim Eröffnen eines Bankkontos oder beim Aktivieren von Sim-Karten ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Gleiches gilt im Hinblick auf Verträge wie Miet- oder Arbeitsverträge. Außerdem ist ein amtlicher Lichtbildausweis nötig, um vom aktiven (und passiven) Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Die Gebühr für das Ausstellen eines Personalausweises beträgt aktuell 37 Euro. Manche Menschen in Wohnungsnot, die diese Gebühr nicht aufbringen können, lassen sich einen vorläufigen Personalausweis ausstellen, weil hierfür nur eine reduzierte Gebühr von 10 Euro verlangt wird. Allerdings verliert der vorläufige Personalausweis bereits nach drei Monaten seine Gültigkeit und ist deshalb nur eine kurzfristige Notlösung. Zusätzlich zur Gebühr von 37 Euro fallen weitere Kosten an. Zum Beispiel für die Passbilder (mittlerweile digital und zumeist vor Ort in der Meldebehörde) in Höhe von etwa 4–6 Euro. Bei Wohnungslosen Menschen fehlen oft die letzten namensgebenden Dokumente, deren Wiederbeschaffung auch, je nach Behörde, mit Gebühren verbunden sind (bspw. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil).

Wenn der Personalausweis zum Beantragen von Leistungen benötigt wird, ist von Bedürftigkeit auszugehen, sollte dieser nicht vorhanden sein. Daher sollte die Möglichkeit der Gebührenbefreiung genutzt werden.


Ob eine Gebührenermäßigung oder -befreiung in Betracht kommt, kann anhand einer im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durchgeführten Prüfung durch die Personalausweisbehörden der Länder festgestellt werden. Eine Bedürftigkeit ist gegeben,

wenn der Ausweis zur Beantragung von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII benötigt wird. Einige Kommunen in Deutschland lösen diese Frage dadurch, dass sie die Ausweisgebühren für wohnungs- und obdachlose Menschen als freiwillige Leistung übernehmen bzw. von Erhebung der Gebühren absehen. Das Kundenzentrum Hamburg-Mitte bietet wohnungslosen Menschen kostenlose Ausweisdokumente an. Das Pilotprojekt, das 2021 gestartet wurde, wird bis mindestens 2024 vom neu gegründeten Hamburg Service fortgesetzt und von der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke finanziert. In der Praxis wird die Bedürftigkeit vor allen Dingen nachgewiesen durch bei der Beantragung mitanwesende Sozialarbeiter*innen der Wohnungsnotfallhilfe, die ihre Klientinnen und Klienten hierzu begleiten.

Das Erstellen eines Personalausweises sollte insbesondere für diese Personengruppe kostenlos möglich sein, da er eine zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung von elementaren Bürgerrechten ist. Er ist Grundvoraussetzung, um Sozialleistungen zu beantragen, eine Wohnung zu mieten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Wohnungslosigkeit zu überwinden. Städte und Kommunen sollten wohnungs- und obdachlose Menschen einen formal einfachen und zügigen Zugang zum Personalausweis ermöglichen.

Unter Würdigung dieser Informationen befürworten wir den Antrag auf Übernahme der Kosten für die Beschaffung eines Personalausweises für wohnungslose Menschen.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Langner
Vorsitzende



Heiko Naß
stellv. Vorsitzender